Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2254

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5349/64

Bonn, den 19. Mai 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 268. Sitzung am 24. April 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Orientierungspreise für die in Anhang I der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 562/64) genannten Erzeugnisse für das am 1. April 1964 und für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr fest.

§ 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Marktpreise nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie die als repräsentativ geltenden Märkte; er kann dabei die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) als die für die Feststellung der Marktpreise zuständige Stelle bestimmen.

§ 3

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle errechnet die Abschöpfungssätze für die der Abschöpfungsregelung unterliegenden Erzeugnisse und gibt sie durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekannt. Die Abschöpfungssätze werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG geändert.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Bestimmungen der Kommission nach Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission dazu ermächtigt wird, nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 14/64/EWG die Abschöpfungssätze verringern und zum Ausgleich von Verringerungen in anderen Mitgliedstaaten Abschöpfungssätze festsetzen.

§ 4

(1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz und die Stellung einer Kaution erforderlich.

(2) Die Einfuhrlizenz nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG ist die Einfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455).

(3) Auf die Einfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 14/64/EWG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(4) Die vor Erteilung der Einfuhrlizenz zu stellende Kaution ist durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch Bankbürgschaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten; sie wird durch die Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet.

(5) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Kaution, soweit diese nicht in Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG festgesetzt ist.

(6) Für die Entscheidung über den Verfall der Kaution ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

(1) Der Bundesminister setzt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen den Interventionspreis fest und gibt ihn im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Interventionsstelle ist die Einfuhr- und Vorratsstelle. Sie gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 6

Sind die Voraussetzungen des Artikels 11 Abs. 1 oder 4 der Verordnung Nr. 14/64/EWG und der dazu nach Artikel 11 Abs. 7 der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergangenen Durchführungsbestimmungen gegeben, so werden Abschöpfungen in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach Artikel 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 14/64/EWG oder nach Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG erhoben. Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Beginn und Ende der Erhebung der Abschöpfungen.

§ 7

(1) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikeln 9, 10 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Gegen Bescheide über Erstattungen einschließlich der Bescheide, durch die erstattete Beträge zurückgefordert werden, findet das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt; im Berufungsverfahren gegen Bescheide der Einfuhr- und Vorratsstelle tritt diese an die Stelle des Finanzamtes. Im übrigen findet das Beschwerdeverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt.

§ 8

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 16 der Verordnung Nr. 14/64/EWG geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen des Artikels 16 der Verordnung Nr. 14/64/EWG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle zu überlassen. Dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rats oder der Kommission erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 10

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten. Durch diese Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß der Antragsteller von der Hinterlegung einer Geldsumme oder der Leistung einer Bankbürgschaft befreit wird.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach §§ 7 bis 9 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmi-

gung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,

2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 14/64/EWG, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 11 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach §§ 7 bis 9 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 13

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 14

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 11 oder 13, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 15

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 16

Gegenstände, auf die sich eine der in § 11 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 17

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 18

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 14/64/EWG dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG und dieses

Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 19

In § 10 Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) werden die Worte „Preis je 50 kg Lebendgewicht" durch die Worte „Preis je 100 kg Lebendgewicht" ersetzt.

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964, soweit es jedoch Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch vor allem durch folgende Mittel vor:

1. Orientierungspreise für Rinder und Kälber.
2. Eine Einfuhrregelung, die auf Zöllen beruht und durch einen Abschöpfungsmechanismus gegenüber Drittländern und im Falle von Interventionsmaßnahmen gegenüber Mitgliedsländern ergänzt wird.
3. Ermächtigung der Mitgliedsländer zu Interventionsmaßnahmen.
4. Ermächtigung der Mitgliedsländer zu Ausfuhrerstattungen.
5. Ein Einfuhrlizenzsystem für Rindergefrierfleisch und gegebenenfalls für bestimmte Fertigerzeugnisse.
6. Für Rindergefrierfleisch ein System von abgabenbegünstigten Einfuhrkontingenten, das neben dem im GATT konsolidierten Zollkontingent die Möglichkeit eines zusätzlichen Kontingentes für Verarbeitungszwecke umfaßt.
7. Schutzmaßnahmen bei ernstlichen Marktstörungen auf Grund von Einfuhren.

Dabei berücksichtigt die Verordnung Nr. 14/64/EWG die defizitäre Versorgungslage innerhalb der Gemeinschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen dem Markt für Rindfleisch und dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse.

Die Verordnung Nr. 14/64/EWG gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 14/64/EWG verpflichtet, alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen, damit die Verordnung Nr. 14/64/EWG ab 1. Juli 1964 tatsächlich angewandt werden kann. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er lehnt sich dabei an die bisher erlassenen Durchführungsgesetze zu EWG-Marktorganisations-Verordnungen an, um soweit wie möglich eine einheitliche Verwaltungshandhabung zu sichern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG haben die Mitgliedstaaten für das am 1. April 1964 und für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr Orientierungspreise für Rinder und Kälber festzusetzen, und zwar jeweils binnen einem Monat nach dem Beschluß des Rats über die einzuhaltenden unteren und oberen Grenzen. Diese Verpflichtung wird wegen ihrer weitreichenden wirtschaftlichen Bedeutung der Bundesregierung auferlegt.

Zu § 2

Die Abschöpfungssätze ergeben sich nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG grundsätzlich aus der Differenz zwischen den Orientierungspreisen und den von der EWG-Kommission festgestellten Einfuhrpreisen; sie werden jedoch entsprechend den auf den Märkten des einführenden Mitgliedstaates festgestellten Preisen nicht oder nur teilweise erhoben. Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Marktpreise soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 3

Die zu erhebenden Abschöpfungssätze sollen von der Einfuhr- und Vorratsstelle errechnet und bekanntgegeben werden. Die Abschöpfungsbeträge werden nach dem Abschöpfungserhebungsgesetz vom 25. Juli 1962 (BGBl. I S. 453) durch die Bundesfinanzverwaltung erhoben.

Wenn die EWG-Kommission die Bundesrepublik ermächtigt, die Abschöpfungssätze nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG zu verringern oder Abschöpfungssätze nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG festzusetzen, soll der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen die erforderliche Rechtsverordnung erlassen.

Zu § 4

Soweit nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG Einfuhrlizenzen erteilt werden müssen oder können, soll hierfür die bewährte Verfahrensregelung des Außenwirtschaftsgesetzes angewendet werden.

Zu § 5

Zur Interventionsstelle wird die Einfuhr- und Vorratsstelle bestimmt, die schon bisher bei Interventionen auf Grund des Vieh- und Fleischgesetzes tätig war.

Zu § 6

Nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 14/64/EWG kann ein Mitgliedstaat auch bei Einfuhren aus an-

deren Mitgliedstaaten Abschöpfungen erheben, insbesondere solange er auf seinem Markte interveniert. Von dieser Ermächtigung soll in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß in jedem Falle der Intervention die zulässigen Abschöpfungen erhoben werden; Beginn und Ende der Abschöpfungserhebung wird dabei von dem Bundesminister bekanntgegeben.

Zu § 7

Nach den Artikeln 9, 10 Abs. 2 und Artikel 15 der Verordnung Nr. 14/64/EWG kann ein Mitgliedstaat bei Ausfuhren Beträge erstatten, damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel teilnehmen können. Der Bundesminister soll im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen die erforderliche Rechtsverordnung erlassen.

Zu § 8

Soweit Schutzmaßnahmen nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 14/64/EWG zulässig sind, soll wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit der Bundesminister diese ergreifen.

Zu § 9

Die Vorschrift stellt sicher, daß Durchführungsbestimmungen erlassen werden können, die im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch nach dem Inkrafttreten dieses Durchführungsgesetzes noch erforderlich werden.

Zu § 10

Die Vorschrift berücksichtigt die Bestimmungen des Saarvertrages.

Zu §§ 11 bis 18

Es handelt sich um Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Zu § 19

In den anderen Mitgliedstaaten sowie bei den Feststellungen der EWG-Kommission werden die Preise für Schlachtvieh und Fleisch je 100 kg berechnet. Demgegenüber werden in der Bundesrepublik die Preise noch traditionell nach Zentnern (= 50 kg) amtlich notiert. Mit der Anwendung der Gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch wird es erforderlich, im Interesse einer Harmonisierung und einer erleichterten internationalen Vergleichbarkeit zur 100-kg-Notierung überzugehen. Zu diesem Zweck ist die im Vieh- und Fleischgesetz festgelegte 50-kg-Angabe auf den Marktschlußscheinen auf 100 kg umzustellen. Auch die Neufassung der Anlagen zur Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 90 vom 12. Mai 1951) ist eingeleitet worden, um ab 1. Juli 1964 die 100-kg-Notierung gesetzlich zu begründen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1**

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Die Bundesregierung setzt die Orientierungspreise für die in Anhang 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, S. 562/64) genannten Erzeugnisse für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest."

Begründung

Die jeweilige jährliche Festsetzung der Orientierungspreise ist von grundsätzlicher agrarpolitischer Bedeutung, so daß auf die Beteiligung des Bundesrates bzw. der Länder grundsätzlich nicht verzichtet werden kann.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1964 durch die Befristung dieser Maßnahme in Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) wird ausnahmsweise der Verzicht auf die Mitwirkung des Bundesrates für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr für vertretbar gehalten. Für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr besteht diese Zeitnot nicht mehr.

2. **Zu § 2**

In § 2 sind die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Feststellung der Marktpreise nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen handelt es sich ebenfalls um Maßnahmen von agrarpolitischer Bedeutung, an denen ein unmittelbares Interesse der Länder besteht.

3. **Zu § 5**

In Absatz 1 sind vor den Worten „den Interventionspreis" die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

4. **Zu § 6**

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Beginn und Ende der Erhebung der Abschöpfungen; ferner können die Abschöpfungen im Rahmen des Artikels 11 Abs. 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG verringert werden."

Begründung

Nach der jetzigen Fassung würden Abschöpfungen bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 14/64/EWG automatisch erhoben werden müssen.

Im Hinblick auf die wechselnden Verhältnisse des Marktes erscheint es jedoch zweckmäßig, die Höhe der Abschöpfungen auf die jeweiligen Erfordernisse des Marktausgleichs abzustellen. Die Beteiligung des Bundesfinanzministers an dem Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen ist begründet, weil er gemäß § 5 des Entwurfs ohnehin an der Festsetzung des Interventionspreises beteiligt ist und die Erhebung von Abschöpfungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang mit der Preisentwicklung und den Interventionsmaßnahmen am westdeutschen Rindermarkt steht.

5. **Zu § 9**

In Absatz 2 sind nach den Worten „nach Absatz 1" die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

6. **Zu § 17**

§ 17 ist wie folgt zu fassen:

„§ 17

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zuläs-

sig. Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf § 67 OWiG.

7. **Zu § 21**

§ 21 ist wie folgt zu fassen:

„§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft, mit Ausnahme des § 19, der am 1. Januar 1965 in Kraft tritt. Soweit das Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Die Einführung der 100-kg-Notierung bereits zum 1. Juli 1964 ist verfrüht, weil bis dahin die Statistiken und die Vordrucke (Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen, Preisfeststellungs- und Notierungsbogen usw.) praktisch noch nicht umgestellt sein können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat schon bisher das anzustrebende Preisniveau unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden festgelegt. Sie beabsichtigt, die bisherige Handhabung fortzusetzen. Die Zustimmung des Bundesrates käme auch nur zur Rechtsverordnung über den Orientierungspreis für das Wirtschaftsjahr 1965/66 in Betracht; denn ab 1966 setzt der Rat den Orientierungspreis fest (Artikel 2 Abs. 1 VO 14/64/EWG). Müßte die Zustimmung des Bundesrates eingeholt werden, so könnte die Monatsfrist zur Festsetzung des Orientierungspreises für 1965/66 nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 14/64/EWG nicht eingehalten werden.

2. **Zu § 2**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

3. **Zu § 5**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Festsetzung des Interventionspreises bedarf es keiner Rechtsverordnung, weil — anders als in § 6 der Verordnung Nr. 13/64/EWG — eine Interventionspflicht nicht besteht. Der Interventionspreis wird lediglich zur Unterrichtung über die Voraussetzungen etwaiger Interventionsmaßnahmen bekanntgegeben.

4. **Zu § 6**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu § 9**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Verordnung, durch die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf einzelne Bundesminister übertragen wird, bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmung ist auch nicht in § 12 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes zur EWG-Verordnung Nr. 19 (Getreide) und in § 8 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes zu den EWG-Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) vorgesehen.

6. **Zu § 17**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Satz 2, um eine doppelte Verweisung auf § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden, folgende Fassung erhält:

„Die §§ 42 und 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend."

7. **Zu § 21**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.